

97. Welchen Einfluß hat die im Prozesse getroffene Vereinbarung, daß das Verfahren ruhen solle, auf die Verjährung des Klageanspruchs? Replik der Beklagten gegenüber der Verjährungseinrede.

II. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1910 i. S. G. Konkursm. (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. II. 435/09.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte erhob gegenüber dem Klageanspruch die Einrede der zweijährigen Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Er behauptete, die Verjährung sei im Laufe des Prozesses eingetreten, weil das Verfahren zufolge einer, im Hinblick auf einen gleichzeitig

anhängig gewesenen ähnlichen Prozeß, getroffenen Vereinbarung vom Mai 1903 bis zum November 1906 geruht habe. Das Landgericht und das Oberlandesgericht sahen die Einrede für begründet an. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der Revisionskläger rügt Verletzung des § 202 BGB. Er macht geltend, nach dem Inhalte der über den Stillstand des Prozesses getroffenen Vereinbarung habe er vor dem 23. Mai 1906 — dem Tage der rechtskräftigen Erledigung der Sache S. wider M. — seine Forderung nicht weiter betreiben dürfen; der Beklagte sei daher solange berechtigt gewesen, die Leistung zu verweigern, und die Verjährung deshalb nach § 202 Abs. 1 a. a. O. gehemmt gewesen. Der Angriff ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 202 verneint. Der Kläger hat in den Vorinstanzen nichts vorgetragen, woraus sich ergeben würde, daß über sein materielles Recht eine Vereinbarung in dem Sinne getroffen wurde, daß der Beklagte die Leistung einstweilen verweigern dürfe, daß also Stundung bewilligt worden sei. Vielmehr hat er in der Berufungsinstanz nur geltend gemacht, die den Stillstand des Prozesses behandelnden Vorschriften des § 211 Abs. 2 BGB. träfen deshalb nicht zu, weil die Parteien die Aussetzung des Verfahrens beschlossen, sich auf das Abwarten der rechtskräftigen Erledigung des Vorprozesses geeinigt und darum das Ruhenlassen erklärt hätten. Der Sache nach hat der Kläger damit selbst erklärt, daß der Prozeß durch eine Vereinbarung der Parteien (§ 251 ZPO.) in Stillstand geraten ist; eine „Aussetzung“ des Verfahrens konnte von den Parteien überhaupt nicht vereinbart werden, sondern wäre durch Gerichtsbeschluß anzuordnen gewesen. Die Vereinbarung, daß das Verfahren ruhen solle, hatte aber als solche nur prozessrechtliche Bedeutung und berührte nicht den materiellen Inhalt des Klagenanspruchs, insbesondere nicht in der Richtung, daß der Kläger dem Beklagten ein Recht zur zeitweiligen Verweigerung der Leistung einräumte. Dazu wäre noch ein besonderer, auf eine Stundung gerichteter Parteiwille erforderlich gewesen, der vom Berufungsgericht ausdrücklich verneint worden ist. Die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß die durch die Klagerhebung nach § 209 Abs. 2 BGB. unterbrochene Verjährung mit dem Stillstande des Prozesses

auf Grund von § 211 Abs. 2 wieder zu laufen begonnen habe, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Dagegen ist das in diesem Zusammenhang Ausgeführte in einer anderen Beziehung nicht bedenkenfrei, ohne daß jedoch das Ergebnis unrichtig wäre. Das Berufungsgericht führt aus, nach dem Termine vom 11. März 1903 habe der Rechtsstreit auf unbestimmte Zeit geruht; durch die in jenem Termine abgegebenen übereinstimmenden Erklärungen der Parteien, daß die Sache ruhen solle, sei der Prozeß infolge einer Vereinbarung in Stillstand geraten; der unerhebliche Beweggrund zu jener Erklärung liege in der Absicht, die rechtskräftige Erledigung des anderen Prozesses abzuwarten. Von dem Standpunkt aus, daß ein Ruhen auf unbestimmte Zeit vereinbart worden sei, nimmt der Berufungsrichter dann an, der Kläger sei nicht gehindert gewesen, den Beklagten schon vor Ablauf der vom 11. März 1903 zu berechnenden zweijährigen Verjährungsfrist zur weiteren Verhandlung zu laden.

Demgegenüber wird zur Begründung der Revision mit Recht darauf hingewiesen, daß nach dem vom Kläger Vorgetragenen das Abwarten der Erledigung des anderen Prozesses nicht nur als ein Beweggrund in Betracht kommt. Nach dem Vorgetragenen haben sich vielmehr die Parteien geeinigt, den Prozeß bis zur Erledigung der anderen Sache nach nicht zu betreiben. Danach wäre zwar kein Ruhen bis zu einem dem Kalender bestimmten Zeitpunkte, wohl aber ein Ruhen bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses und damit eine Bindung vereinbart worden, die es der einzelnen Partei nicht freiließ, zu einem beliebigen Zeitpunkte das Verfahren fortzusetzen. In dem Verhandlungstermine vom 11. März 1903 haben die Parteien nach dem Sitzungsprotokoll allerdings nur erklärt, daß das Verfahren ruhen solle und über die Dauer des Ruhens nichts angegeben. Allein maßgebend ist nicht die dem Gerichte gegenüber abgegebene Erklärung, sondern der Inhalt des Vereinbartens; zur Herbeiführung der Wirkungen der über das Ruhen getroffenen Abrede bedurfte es überhaupt nicht einer dem Gerichte gegenüber abgegebenen Erklärung. Daraus folgt indessen nicht, daß der Kläger durch die Vereinbarung gehindert gewesen wäre, durch rechtzeitige neue Ladung die Verjährung zu unterbrechen (§ 211 Abs. 2 Satz 2 BGB.), und daß, was aus einer solchen Verhinderung abgeleitet werden könnte, der Ein-

rede der Verjährung die Gegeneinrede der Arglist entgegenstände. Denn sollte das Vereinbarte etwa dahin zu verstehen gewesen sein, daß die weitere Betreibung des Prozesses je nach der Erledigung des anderen Rechtsstreits auch über den Ablauf der Verjährungszeit verschoben werde, und daß dabei nicht die Notwendigkeit und folglich auch nicht die Befugnis des Klägers bestehe, durch eine rechtzeitige neue Ladung zu unterbrechen, so würde dieses eine Erstreckung der Verjährungszeit und damit eine nach § 225 BGB. unzulässige Erschwerung der Verjährung ergeben.“ . . .